

**Allgemeine Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag mit dem JUL gemeinnützige GmbH
Kinderkrippe, Kindergarten, Hort (Teil I)**

§ 1 Träger und Geltungsbereich

Die Kindertageseinrichtung (weiter Einrichtung) in Trägerschaft von JUL gemeinnützige GmbH (weiter Träger) ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem KiföG M-V (weiter KiföG). Dafür gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Förderung

- (1) Die Aufgaben und die Ausgestaltung der Förderung für die Kinder bestimmen sich nach dem KiföG und der Satzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Förderung der Kinder bis zum Eintritt in die Schule (Krippe, Kindergarten) kann bis zu jeweils 50, 30 und 20 Wochenstunden umfassen.
- (3) Die wöchentliche Hortförderung umfasst außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 30 Stunden oder bis zu 15 Stunden. Während der Schulferien kann sich die Betreuungszeit erhöhen. Das Angebot während der Schulferien wird durch den Träger festgelegt.
- (4) Eine stundenweise Förderung ist nur in Ausnahme und in Ergänzung zu der Förderung nach Nr. (2) oder (3) möglich.
- (5) Die Ausgestaltung der Förderung (Bedarfsprüfung) wird grundsätzlich durch Bescheid des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.
- (6) Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Bescheid des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (SGB VIII) oder der Sozialhilfe (SGBXII) festgestellt.

§ 3 Aufnahme und Vereinbarung zur Förderung

- (1) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der Bestimmungen der Betriebserlaubnis und der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen bei der Leitung schriftlich den Abschluss eines Betreuungsvertrages einschließlich erforderlicher Ergänzungen bzw. Veränderungen. Der Antrag für die Förderung im Hort sollte 3 Monate vor Beginn des Schuljahres gestellt werden. Die stundenweise Förderung nach § 2 (4) und die Förderung in Ausweichkitas im Falle von Schließzeiten oder Schließtagen ist unter Beachtung der von der Leitung festgelegten Fristen ebenfalls nach dieser Regelung zu beantragen.
- (3) Der Betreuungsvertrag einschließlich der erforderlichen Ergänzungen bzw. Veränderungen wird schriftlich abgeschlossen, er wird von Seiten des Trägers durch die Leitung unterzeichnet. Die Betreuungszeiten nach § 2 (2) oder (3) werden unter Beachtung der Festlegungen aus der Bedarfsprüfung nach § 2 (5) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung vereinbart.
- (4) Ein Anspruch auf Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Träger besteht nicht.
- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität erreicht ist, können weitere Betreuungsverträge erst nach Freiwerden von Plätzen abgeschlossen werden. Sind nicht ausreichend Plätze in der Einrichtung verfügbar, so entscheidet die Leitung über den Abschluss des Vertrages, insbesondere unter Beachtung des Anmeldedatums, des voraussichtlichen Beginns des Betreuungsvertrages sowie nach Kriterien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Ausbildung. Vorrang sollen zudem die Kinder haben, die in der Sitzgemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie Kinder, deren Geschwister bereits gefördert werden.
- (6) Für Kinder, die an Infektionskrankheiten leiden, wird grundsätzlich kein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Leitung entscheidet, ob, sofern bereits ein Betreuungsvertrag besteht, nach dem Auftreten von Infektionskrankheiten für das betreffende Kind ein schriftliches ärztliches Attest bei Kostentragung der Personensorgeberechtigten vorzulegen ist und ob die Betreuung unterbrochen wird oder fortgesetzt werden kann.
- (7) Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Der Vertragbeginn ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (8) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages
 - stellen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Einrichtung persönlich vor.
 - teilen die Personensorgeberechtigten körperliche, geistige oder verhaltensauffällige Besonderheiten des Kindes mit.
 - sind auf Verlangen des Trägers die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (9) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten folgende Pflichten
 - erkennen die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Hausordnung und die Konzeption an.
 - übergeben den Bescheid über den Bedarf gem. § 2 (5) und eine E-Mail-Adresse.
 - legen den Bescheid über die Höhe des Wohnsitzgemeindeanteiles, sofern für ein Kind ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden soll, das in einer anderen Gemeinde als in der Sitzgemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vor.

- legen grundsätzlich den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Bescheid auf Übernahme der Elternbeiträge nach § 21 (6) KiföG vor.
 - teilen die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten des Kindes mit.
 - informieren über die Namen und Kontaktdaten der abholberechtigten Personen.
 - erklären, ob das Kind den Hinweg bzw. den Heimweg allein antreten darf.
 - sollen für Kinder bis zum Eintritt in die Schule (Krippen- und Kindergartenkinder) auch Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus vorlegen.
- (10) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Vertragsstörungen werden die Personensorgeberechtigten und der Träger im Interesse des Wohls der Kinder zunächst intensiv versuchen, den Streit intern und außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die Strukturen des Trägers zu nutzen.
- (11) Der Wechsel der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Einrichtung ist an Werktagen von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die tägliche Öffnungszeiten wird durch den Träger für die Schulzeit und den Zeitraum der gesetzlichen Schulferien festgelegt. Die maximale Öffnungszeiten kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die Einrichtung werden durch den Träger festgelegt.
- (4) Der Träger ist auch berechtigt, die Einrichtung nach behördlicher Anordnung zeitweilig zu schließen. Eine Schließung ist durch den Träger ganz oder teilweise auch möglich, sofern das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht oder nicht ausreichend gesichert ist. Für den Fall der Schließung aus diesen Gründen besteht kein Anspruch auf Förderung und Schadensersatz.
- (5) Die Öffnungszeiten, die Schließtage und Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternrates durch den Träger bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Nr. (4) werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Die Leitung informiert über die Regelungen zu den Kernzeiten nach Nr. (8).
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit obliegt der Leitung oder von ihr beauftragter Personen.
- (7) Kindergarten- und Krippenkinder sind regelmäßig und bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.
- (8) Der Halbtagsplatz für Kindergarten- und Krippenkinder ist ein Vormittagsangebot, das Kind ist bis spätestens 12.00 Uhr aus der Einrichtung zu holen. Beim Teilzeitplatz werden die Kinder i.d.R. bis max. 14.00 Uhr betreut. Die Leitung kann dafür weitergehende Regelungen treffen bzw. Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten schließen.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich. Sie übergeben dafür die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei den Erziehern in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt dann mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder den abholberechtigten Personen.
- (2) Sofern das Kind den Hinweg bzw. den Heimweg allein antreten darf oder für das Bringen zur und Holen der Kinder von der Schule kann die Leitung entsprechende Regelungen zum Gefahrenübergang treffen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten teilen der Leitung unverzüglich
- jedoch bis spätestens 8.00 Uhr den Grund und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit des Kindes mit.
 - und schriftlich die Änderung der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes.
 - jede Änderung über die telefonische Erreichbarkeit mit.
 - den Verdacht oder das Auftreten von Infektionskrankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes mit.
 - jede Änderung von Angaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag stehen.
- (4) Für etwaige Schäden aus der Unterlassung der Informationspflicht zu Nr. 3 haftet der Träger nicht.

§ 6 Versicherungen, Haftung

- (1) Kinder in Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern. Informationen zur Versicherung sind bei der Leitung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung zu melden.
- (3) Die Unfallmeldung an die Unfallkasse obliegt dem Träger.
- (4) Eine Haftung gegenüber dem Träger ist ausgeschlossen.
- (5) Für Schäden an Sachgegenständen besteht keine Versicherung des Trägers.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Für die Förderung der Kinder wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen erhoben.
- (2) Näheres regeln die Allgemeinen Vertragsbedingungen – Teil II.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung kündigen.
- (2) Wird durch die Personensorgeberechtigten 1 monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung nicht gezahlt oder verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch den Träger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (3) Der Träger hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Erfüllung der Trägerpflichten über die Auskunftserteilung nach dem KiföG, die Bearbeitung des Betreuungsvertrages, die Sicherstellung der Finanzierung des Betreuungsplatzes einschl. der Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach dem Stand der Technik zu sichern, nicht an Unberechtigte weiter zugeben und nicht für Werbezwecke zu missbrauchen. Der Träger ist bereit, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die gespeicherten Datensätze kostenfrei offen zu legen.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Elternbeitrag Teil II

§ 1 Elternbeiträge und Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Der Träger erhebt für die Förderung der Kinder Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Bedingungen,
- (2) Verpflegungskosten einschl. Getränke und Zusatzbeiträge werden als Elternbeiträge erhoben.
- (3) Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Träger hat mit der Berechnung der Elternbeiträge einen Dienstleister, die Serviceplanet GmbH beauftragt. Diese handelt im Namen und Vollmacht des Trägers.
- (5) Der Träger ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die Elternbeiträge, die Verpflegungskosten und die Zusatzbeiträge zu erheben.

§ 2 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit Beginn des Betreuungsvertrages und endet mit dessen Beendigung.

§ 3 Vorauszahlung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Vorauszahlung auf die Elternbeiträge und die Verpflegungskosten nach § 1 (5) ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat durch Bareinzahlung bei der Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Die Vorauszahlung wird bei Beendigung des Betreuungsvertrages mit den fälligen Elternbeiträgen der letzten Rechnungslegung verrechnet.
- (2) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (3) Die Elternbeiträge sind grundsätzlich am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig. (Fälligkeitstermin)
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch das SEPA-Lastschriftmandat. Sofern vom SEPA-Lastschriftmandat abgewichen wird, ist der Träger berechtigt, einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 € monatlich zu erheben. Die Erteilung des Mandats gilt grundsätzlich unbefristet und erlischt grundsätzlich automatisch im Folgemonat nach der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (5) Vor jedem Lastschrifteinzug erfolgt eine schriftliche Vorabinformation an die Personensorgeberechtigten über Höhe und Termin der Belastung per E-Mail, dies gleichzeitig als Rechnungslegung gilt. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, werden für die beleghafte/postalische Rechnungslegung je 5,00 € Verwaltungsumlage erhoben.
- (6) Der in der Vorabinformation angegebene Termin kann sich um bis zu fünf Werktagen nach dem Fälligkeitstermin nach Nr. (3) verschieben.
- (7) Weist das Konto nicht die nötige Deckung auf, werden für jede nicht ausgeführte SEPA-Lastschrift Bankgebühren (Höhe je nach Kreditinstitut) sowie die Kosten für den entstandenen Verwaltungsaufwand in Höhe von jeweils 5,00 € fällig.
- (8) Werden Mahnungen für ausstehende Forderungen notwendig, erhebt der Träger Mahngebühren. Der Träger behält sich vor, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Kostenpflichtige Bankvorgänge wegen fehlender Deckung können über die anfallenden Bankgebühren hinaus mit dem tatsächlichen entstandenen Aufwand berechnet werden.
- (9) Der Träger ist berechtigt, ausstehende Forderungen zur Beitreibung an ein Inkassounternehmen weiter zu leiten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Schuldner.

§ 4 Elternbeiträge für die Verpflegung (Verpflegungskosten)

- (1) Die Verpflegung der Kinder wird vorrangig durch einen Dritten und erst nachrangig durch den Träger sichergestellt.
- (2) Eltern schließen, sofern die Verpflegung durch einen Dritten sichergestellt wird, mit dem Betreffenden einen privatrechtlichen Vertrag für die Verpflegung ab.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des KiföG, die Satzung bzw. die Festlegungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die jeweils abgeschlossenen Leistungs- und Finanzierungsverträge. Die Gemeinde legt den Wohnsitzgemeindeanteil fest. Die Festlegung kann auch rückwirkend erfolgen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages für den laufenden Monat wird anhand des Betreuungsvertrages bemessen und richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Wochenstunden unter Beachtung der jeweiligen Betreuungsart. Elternbeiträge sind auch zu bezahlen, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt oder wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde/Stadt als in der Sitzgemeinde, können die Elternbeiträge nach § 21 (3) KiföG durch den Träger erhöht werden. (Mehrkosten der Betreuung)
- (5) Die Elternbeiträge können durch den Träger auch für erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien nach § 21 (4) KiföG erhöht werden.
- (6) Durch den Träger werden die Beiträge für die stundenweise Betreuung und die Zusatzbeiträge festgelegt.
- (7) Für die Förderung eines Kindes, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, wird durch den Träger pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag („Verspätungsbeitrag“) erhoben.
- (8) Änderungen zu Nr. 2, 6 und 7 werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (9) Der Träger kann erhaltene Beiträge, die er vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 (5) und (5a) sowie nach § 21 (6) KiföG erhalten hat, aufrechnen und erstattet sie den Betroffenen im Falle von Guthaben.
- (10) Bis zur Vorlage des Bescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Übernahme des Elternbeitrages nach § 21 (6) KiföG oder des geminderten Elternbeitrages aus der sozialen Staffelung nach sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Elternbeitrag in der für sie maßgeblichen Höhe zu bezahlen.

§ 6 Nachweis über die Höhe der Elternbeiträge

Der Träger stellt mit den Rechnungen nach § 3 (5) Teil II den Schuldern einen Nachweis aus, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe der genannten Bedingungen und des Betreuungsvertrages hervorgehen. In Verbindung mit den Zahlungsnachweisen (z.B. Kontoauszüge, Überweisungsbelege) dienen diese als Beleg über die gezahlten Elternbeiträge. Für die Erstellung von zusätzlichen Bescheinigungen werden Zusatzbeiträge erhoben.

Salvatorische Klausel und Gültigkeit

Sollten Bestimmungen des Betreuungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Ziel der Erfüllung des Betreuungsvertrages gleichwertig sind.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die der Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Teil I und Teil II) gelten ab dem 01. September 2017.